Synopse

2019_01_VOL_Gesetz über Handel und Gewerbe_HGG

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,
	auf Antrag des Regierungsrates,
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass <u>930.1</u> Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:
Art. 10 Öffnungszeiten	
¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17.00 Uhr offen halten.	¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 4718.00 Uhr offen halten.
² An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Abendverkauf).	
³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten:	
a Detailverkaufsgeschäfte bis zu 120 m² Verkaufsfläche, die einer Tankstelle angegliedert sind,	
b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,	b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren <u>Tabakprodukte</u> , Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,
c Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind,	
d Videotheken, die Bild- und Tonträger verleihen oder verkaufen.	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
Art. 11 Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen	
¹ Folgende Geschäfte dürfen an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen halten:	
a Bäckereien, Confiserien, Metzgereien, Milchhandlungen,	
b andere Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m²,	
c Blumengeschäfte,	
d alle weiteren Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern.	
² An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.	² An zwei vier öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.
4 Beschränkungen des Handels mit Tabak und mit alkoholischen Getränken	4 Beschränkungen des Handels mit Tabak Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und mit a lkoholischen Getränken
	Art. 14c Begriffe
	¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blattteilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen oder Schnupfen bestimmt sind.
	² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden.
	³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte.
	⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung in Bezug auf die Wirkungen mit elektronischen Zigaretten im Sinne von Absatz 3 vergleichbare Produkte diesen gleichstellen.

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
Art. 15 Werbeverbot	
¹ Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten	¹ Die Werbung für Tabak Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke ist verboten
a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund,	
b an und in öffentlichen Gebäuden.	
² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten	
a für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus	a für Tabak und Tabakprodukte , <u>pflanzliche Rauchprodukte</u> , <u>elektronische Zigaretten sowie</u> für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, <u>und darüber hinaus</u>
b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen.	
³ Vom Verbot ausgenommen sind	
a Anschriften und Schilder von Betrieben,	
b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf,	b Schaufensterauslagen von Geschäften-mit Alkohol-, die Tabakprodukte, pflanz- liche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder Tabakverkauf Alkohol ver- kaufen,
c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung,	
d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen.	
⁴ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.	
Art. 16 Verkauf von Tabak	Art. 16 Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten</u> , pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen <u>Zigaretten</u>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.	¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.
² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.	
Art. 17 Automaten	
¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak mittels Automaten sind verboten.	¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak mittels <u>Tabakprodukten, pflanzlichen</u> <u>Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten in</u> Automaten sind verboten.
² Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.	
Art. 18 Überwachung	
¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken.	¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak- <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten</u> sowie mit alkoholischen Getränken.
Art. 18a Verwaltungszwang	
¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.	¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak - <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.
Art. 29 Strafbestimmungen	
¹ Mit Busse von 50 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer	
a unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist;	
b eine Bewilligung überschreitet oder	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
c das Verbot oder die Einschränkung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz missachtet.	
² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.	² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten sowie mit alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.
3	
	II.
	1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:
Art. 13 Abgabe von Suchtmitteln an Jugendliche	Art. 13 Aufgehoben.
¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.	
² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.	
	2. Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:
Art. 48 Schulanlagen	
¹ Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung. Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen sollen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen.	
² Die regionalen Schulinspektorate stehen den Gemeinden beratend zur Verfügung.	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
³ Zur Sicherstellung des Unterrichts erlässt der Regierungsrat Minimalvorschriften für den Neu- und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen.	
⁴ Schul- und Schulsportanlagen sind in angemessener Weise auch für ausserschulische Zwecke zur Verfügung zu stellen.	
⁵ Die Schulgebäude sind rauchfrei.	⁵ Aufgehoben.
	3. Der Erlass 811.51 Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 10.09.2008 (SchPG) (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Wirkungsziel	
¹ Die Bevölkerung wird vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens geschützt.	¹ Die Bevölkerung wird vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens sowie des Passivkonsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ¹⁾ geschützt.
Art. 2 Geltungsbereich	
¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist das Rauchen verboten, insbesondere in	¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen-ist sind das Rauchen sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten verboten, insbesondere in
a Arztpraxen, Heimen und Spitälern,	
b Verkaufsgeschäften, Einkaufszentren und Dienstleistungsbetrieben,	
c Kinos, Konzertsälen, Museen und Theatern,	
d Versammlungslokalen,	
e Bildungsstätten und Schulen,	

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
f Sportanlagen und Stadien,	
g Verwaltungsgebäuden.	
² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.	² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchenbleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten gestattet.
³ Für das Rauchen in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung.	³ Für das Rauchen- <u>sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elekt-ronischen Zigaretten</u> in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung.
⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.	
Art. 3 Umsetzung	
¹ Die für öffentlich zugängliche Innenräume verantwortlichen Personen sowie die von ihnen instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie	¹ Die für öffentlich zugängliche Innenräume verantwortlichen Personen sowie die von ihnen instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot Verbot gemäss Artikel 2 Absatz 1 um, indem sie
a die Innenräume rauchfrei einrichten,	
b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,	b <u>über das Rauchverbotdarüber</u> informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,
c Benutzerinnen und Benutzer anhalten, das Rauchen zu unterlassen,	c Benutzerinnen und Benutzer anhalten, das Rauchen <u>und den Konsum von</u> <u>erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> zu unterlassen,
d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.	
Art. 4 Vollzug	
¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung des Rauchverbots.	¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung des Rauchverbots <u>und des Verbots</u> <u>des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> .
Art. 5 Strafbestimmungen	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
¹ Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Raucherin oder Raucher das Rauchverbot missachtet.	¹ Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Raucherin das Rauchverbot oder Raucher oder oder oder oder oder oder oder od
² Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer seinen Pflichten gemäss Artikel 3 nicht nachkommt.	
³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefällte Strafurteile mitzuteilen.	
	4. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.04.2013) wird wie folgt geändert:
Art. 27 Schutz vor dem Passivrauchen	
¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist das Rauchen verboten.	¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist sind das Rauchen sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ¹⁾ verboten.
² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.	² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchenbleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten gestattet.
³ Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie	³ Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot-Verbot gemäss Absatz 1 um, indem sie
a die Innenräume rauchfrei einrichten,	
b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,	b <u>über das Rauchverbotdarüber</u> informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
c die Gäste anhalten, das Rauchen zu unterlassen,	c die Gäste anhalten, das Rauchen <u>und den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> zu unterlassen,
d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.	
⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.	
Art. 29a Werbeverbot	
¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) ¹⁾ .	¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) HGG.
Art. 49 Strafbestimmungen	
¹ Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer	
a eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein,	
b die Aufgaben gemäss diesem Gesetz nicht erfüllt,	
c die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet,	
d die gestützt auf die Artikel 38 bis 40 getroffenen Anordnungen missachtet,	
e den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Überzeitbewilligung zu sein.	
f	
² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.	² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
3	
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	Bern,
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer